

Nachweis der Fahreignung

Die Beurteilung der Fahreignung bei Multipler Sklerose ist durch eine freiwillige Abklärung der fahrrelevanten körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit möglich.

Eine fachneurologische Stellungnahme sollte eingeholt werden. Eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann dabei die psychischen Leistungsbereiche untersuchen. Die Beurteilung der Fahreignung kann durch eine psychologische Fahrverhaltensbeobachtung ergänzt werden.

Wenn eine ausreichende Fahreignung besteht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden. Dies ist ein Nachweis dafür, dass der Vorsorgepflicht nachgekommen worden ist.

Sollte eine amtliche Abklärung der Fahreignung durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde erforderlich werden (z.B. bei einer fahrrelevanten Bewegungsbehinderung), kann eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe bei den notwendigen Vorbereitungen unterstützen und dabei begleiten.

Auf einen Blick

- bei einer Multiplen Sklerose besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- ein Nachweis der Fahreignung ist auch durch eine freiwillige Abklärung möglich
- es müssen Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit erfüllt werden
- eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann eine Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen
- Eignungsmängel können unter Umständen ausgeglichen werden
- eine amtliche Abklärung der Fahreignung kann nur durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde vorgenommen werden



Kraftfahreignung bei Multipler Sklerose

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

Gesellschaft für
Neuropsychologie e.V.

Geschäftsstelle Nikolausstraße 10
36037 Fulda

Telefon 0661 9019665

Fax 0661 9019692

E-Mail: fulda@gnp.de

Arbeitskreis Fahreignung



Multiple Sklerose

Eine Multiple Sklerose kann z.B. zu Bewegungsbehinderungen oder Sehstörungen führen. Aber auch Beeinträchtigungen der Denkfähigkeit oder bestimmter Aufmerksamkeitsleistungen können auftreten. Die auftretenden Einschränkungen können im Verlauf der Erkrankung so bedeutsam werden, dass die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs beeinträchtigt wird.

Bei einer erfolgreichen Behandlung kann eine eingeschränkte oder vollständige Fahreignung erhalten bleiben oder wieder erreicht werden.

Eine Multiple Sklerose ist Anlass, die eigene Fahreignung verantwortungsbewusst zu überprüfen. Die Befürwortung der Fahreignung erfordert eine Einschätzung der fahrrelevanten körperlichen Voraussetzungen und der psychischen Leistungsfähigkeit.

(vergleiche Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung).

Rechtssituation und Vorsorgepflicht

Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein.

(§2 Abs.4 StVG)

Bei einer Multiplen Sklerose kann laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden.

(§11 und §46 sowie Anlage 4 FeV; Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung)

Die Fahrerlaubnisbehörde erhält in der Regel keine Meldung über eine Multiple Sklerose. Dann findet auch keine amtliche Untersuchung der Fahreignung statt.

Nach dem Gesetz besteht jedoch eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei einer Multiplen Sklerose weiterhin Fahreignung besteht. Andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden. Es besteht eine Vorsorgepflicht.

(§2 Abs.1 FeV)

Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit

Bei einer Multiplen Sklerose müssen für die Kraftfahreignung bestimmte Mindestanforderungen in folgenden psychischen Leistungsbereichen gegeben sein:

- Orientierungsleistung
 - Konzentrationsleistung
 - Aufmerksamkeitsleistung
 - Reaktionsfähigkeit
 - Belastbarkeit
- (siehe Anlage 5 FeV)*

Eignungsmängel können unter Umständen für eine gewisse Zeit ausgeglichen werden durch

- technische Maßnahmen (z.B. Fahrzeuganpassungen)
- neuropsychologische Therapie
- Behandlung mit Medikamenten
- sicherheitsbewusste Grundeinstellung
- eine gute Selbstwahrnehmung und Risikoeinschätzung
- eine gute Fahrpraxis, vorausschauendes Fahren (z.B. Anpassung der Fahrzeiten)

*StVG = Straßenverkehrsgesetz
FeV = Fahrerlaubnisverordnung*